



Wie steht es um Ihre Homepage?

Achtung – Die Abmahner kommen!

Wir Apotheker wissen, dass man Patienten nur durch persönliche Beratung adäquate Hilfe zukommen lassen kann. Kunden schätzen den direkten Kontakt zu Fachleuten ohne dabei lange Wartezeiten in Kauf nehmen zu müssen. Diese offensichtlichen und nach wie vor einzigartigen Stärken der österreichischen Apotheke auch nur teilweise in den virtuellen Raum zu projizieren, ist schwierig. Aber auch die restliche Seite dieses Unterfangens hält einige »Stolperfallen« parat.

Ein funktionstüchtiger Internetzugang ist gemäß ABO 2005, § 26 (3) Punkt 4 verpflichtend, also liegt es doch nahe, dieses Medium intensiv in eigener Sache zu nutzen! Den Möglichkeiten und der Phantasie sind im virtuellen Raum keine kreativen Grenzen gesetzt – rechtliche Bestimmungen gilt es jedoch auch hier zu beachten.

Apotheken-Homepages werden meistens genutzt, um den Betrieb im World-Wide-Web zu präsentieren, auf die eigenen Leistungen und Produkte aufmerksam zu machen und auf die gute Erreichbarkeit hinzuweisen. All das zielt auf eine persönliche Kontaktaufnahme mit den Menschen in der Umgebung ab – und das ist auch gut so!

Webshops

Gerne werden »Webshops« – immer öfter – auch in österreichische Apotheken-Homepages integriert. Die aktuelle Studie »The Counterfeiting Superhighway« (et-

wa: »Autobahn der Fälschungen«) der Organisation »Allianz für den Zugang zu sicheren Arzneimitteln in Europa« (European Alliance for Access to Safe Medicines, www.EAASM.eu) kommt zu dem Ergebnis, dass 95,6 % der Online-Apotheken illegal operieren und 62 % der gekauften Medikamente gefälscht oder mangelhaft geliefert werden! Woher weiß der durchschnittliche Patient – zusätzlich durch seine Krankheit beeinträchtigt –, welchem Apotheken-Webshop er trauen kann? Siehe Imagekampagne der Apothekerkammer »Würden Sie von diesem Mann einen Gebrauchtwagen kaufen? Online?«

Achtung, rechtsfreier Raum

Jetzt betreibt man als Apotheker eine eigene Homepage, professionell gestaltet von einem der zahlreichen Anbieter oder mit eigener Hand erstellt. Das Gerüst – wie die Erreichbarkeit und das Team – ist meist statisch. Mittels eines »Content Management Systems« ist es für den interessierten

Laien möglich, dynamische Inhalte – wie zum Beispiel aktuelle Empfehlungen – rasch und flexibel selbst zu ändern. Bei diesen eigenen Beiträgen sollte man jedoch tunlichst beachten, dass man sich auch im Internet nicht in einem rechtsfreien Raum befindet!

Namhafte Herstellerfirmen bieten Bilder ihrer Produkte, so genannte »Packshots«, zur Publikation über die Apotheke aus gutem Grund direkt an: hier gibt es keine ungeklärten Urheberrechtsfragen.

Die Abmahner

Fotos, Grafiken und Texte – oder nur Teile davon –, die im Netz zu finden und nur allzu leicht herunterzuladen sind, fallen fast ausnahmslos unter die Copyright-Bestimmungen der jeweiligen Homepagebetreiber. Dieser Umstand hat einem neuen Geschäftsfeld mit äußerst zweifelhaftem Ruf den Weg geebnet: den »Abmahnern«. Diese Abmahner sind entweder, wie in unserem Fall, »Kollegen« oder auch selbstständig arbeitende Rechtsanwälte, die auf ein Zusatzeinkommen für sich und in weiterer Folge auch für den Urheberrechtsbesitzer aus sind. Die Urheberrechte, meist für Fotos, werden resolut in Form eines Briefes – Rechnung für die unerlaubte Nutzung und Klagsandrohung inklusive – durchgesetzt.

Vor einiger Zeit erreichte uns ein solches Schreiben mit dem Hinweis, wir würden auf unserer Homepage Produktfotos einer Kosmetikfirma verwenden, ohne die entsprechenden Nutzungsrechte dafür zu haben. Wie konnte es dazu kommen? Wir haben gewissenhaft nur Bildmaterial von den uns bekannten Originalpackungen verwendet!

Der vom deutschen Apothekerkollegen geforderte Betrag für die Nutzung »seiner« Bilder erschien uns erstens erschreckend hoch und zweitens wenig plausibel.

Professionelle Hilfe in Form eines Rechtsanwaltes war somit wichtig, um für Klarheit zu sorgen.

Aus juristischer Perspektive

DDr. Harald Schröckenfuchs ist Rechtsanwalt in Wien, vor allem im Wirtschaftsrecht tätig, und hat sich des Falles erfolgreich angenommen. Im Folgenden beleuchtet er die Sachlage aus juristischer Perspektive:

Dazu ist grundsätzlich zu sagen, dass das Internet, trotz der geradezu verlockend einfachen technischen Möglichkeiten, etwa ein Bild zu kopieren und in die eigene Webpräsenz zu integrieren, eben tatsächlich kein rechtsfreier Raum ist. Namens-, Firmen-, Marken-, Muster-, Patent- und Urheberrechte gelten auch im Internet, ebenso wie das Wettbewerbsrecht, und

zwar sowohl national wie international. Das ist besonders im unternehmerischen Bereich wichtig, da dort einerseits die Geldsummen, um die es geht, höher sind, und andererseits die »Verletzer« zumeist einfacher eruiert werden können als im privaten Bereich. Dort werden Rechtsverletzungen oft nur in Zusammenhang mit den »Raubkopien« von Musik bekannt. Es ist aber nun einmal nicht zulässig, fremde Inhalte (Bilder, Datenbanken, Design) zu kopieren oder zu übernehmen. Tut man es trotzdem – oft vor allem ohne Schuldbewusstsein –, so ist man deswegen zwar noch lange nicht »im Kriminal« – das Wort »Raubkopie« ist eine bewusst drastische Formulierung der Musikindustrie –, aber es drohen dennoch zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche.

Diese Ansprüche werden nun von den »Abmahnern« eingefordert – gemeinsam mit (grundsätzlich zustehenden) Kostensatzansprüchen des in seinen Rechten Verletzten.

In der Praxis geschieht dies meist in der Form, dass der Rechteinhaber bzw. dessen Anwalt eine so genannte »Unterlassungserklärung« an den »Verletzer« schickt, mit der Aufforderung, diese binnen einer gewissen Frist unterschrieben zu retournieren. Zumeist ist die Unterlassungserklärung auch »pönalebewehrt«, das heißt,

der Unterschreibende verpflichtet sich für den Fall, dass er die Rechtsverletzung wiederholt oder fortsetzt (und etwa ein bestimmtes Bild nochmals verwendet), zur Zahlung eines gewissen Betrages. Diese Beträge können dann aus der Unterlassungserklärung heraus (diese ist ein eigener neuer Vertrag) eingeklagt werden.

Daneben verpflichtet sich der Unterzeichnende auch, sofort die »Kosten« des Rechteinhabers zu ersetzen.

Das Problem bei diesen beiden Punkten (Höhe der Pönale und der Kosten) ist, dass es dem juristischen Laien zwar oft intuitiv einleuchtet, dass er hier vielleicht etwas Unzulässiges getan haben könnte, ihm aber nicht klar ist, welche Ansprüche dem Abmahnenden konkret in welcher Höhe zustehen. Das wird oft ausgenützt, und manche Rechteinhaber – und auch Rechtsanwälte, vor allem in Deutschland, wo das Berufsrecht liberaler ist als in Österreich – haben aus dem Abmahnen ein eigenes Geschäft gemacht. Die eingeforderten Geldbeträge sind schlicht zu hoch, erscheinen dem Laien aber, weil durch diverse »Belegstellen« »bewiesen«, als plausibel, und er zahlt.

Sofern nicht bereits im Vorfeld eine Abklärung mit einem Rechtsberater stattgefunden hat, sollte spätestens das der Zeitpunkt sein, (anwaltlichen) Rat einzuholen. Selbst wenn es nämlich eine

Rechteverletzung gegeben haben sollte (manchmal stellt sich nämlich doch noch heraus, dass es ohnedies keine Verletzung war), so kann zumeist noch Schadensminimierung betrieben werden. Im von *Mag. Müller-Uri* miterlebten und beschriebenen Fall war schließlich die Zahlung auf Grund der neu verhandelten Unterlassungserklärung zusammen mit dem Anwaltshonorar geringer als die ursprüngliche Forderung des Abmahnners allein.

Mag. Thomas Müller-Uri,
tmu.apo@gmail.com,
www.wallhofapotheke.at,
Tel. & Fax:
+43 1 706 53 88,
Mobil: +43 664 44 00 939,
Brauhausstrasse 44,
A-2320
Rannersdorf/Schwechat



MMag. DDr. Harald
Schröckenfuchs,
Krottenbachstraße 247,
A-1190 Wien,
Mobil: +43 699 125 795 17,
Tel. +43 1 440 16 47
kanzlei@schrockenfuchs.eu



Lasepton® Gutschein-Aktion

AB OKTOBER 08:



SCHUTZ & PFLEGE für die ersten Lebenswege.

Ab Oktober gibt es Lasepton® Gutscheine für **GRATIS** Produktproben

- in der Mutter-Kind-Box
(erhalten werdende Mütter beim Gynäkologen)
- in der Mutter-Kind-Klinik-Box
(erhalten Mütter nach der Entbindung im Krankenhaus)

Diese Gutscheine können in den Apotheken eingelöst werden. Unser Außendienst wird Sie gerne mit den entsprechenden Produktproben bestücken.

Lasepton®

BEWAHRTE PFLEGE AUS DER APOTHEKE